

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r

Beisitzer:

Otto S c h u b e r t = Berlin,
Heinz T o v o t e = Berlin,
Klara P h i l i p p = Karlsruhe,
Heinrich S e h l t e s t e d t -Berlin.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ Die Freikörperkulturbewegung „

des Instituts für Kulturforschung e.V. in Berlin durch die
Filmprüfstelle Berlin erschien

für Antragsteller : Dr. C ü r l i s .

Der Vorsitzende stellte fest, dass der Bildstreifen
in längerer Fassung der Filmprüfstelle Berlin bereits am
16. Januar 1931 vorgelegen hat - Nr. 27942 - und von ihr
nur für besondere Personengruppen, nämlich geschlossene
Veranstaltungen von Nacktkulturverbänden, zugelassen worden
ist. Diese Vorentscheidung, auf deren Wortlaut Bezug ge-
nommen wird, war ebenfalls Gegenstand der Verhandlung.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Der Antragsteller äusserte sich zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom
25. Februar 1932 - Nr. 31098 - wird aufgehoben.

II.

- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens wird verboten. Der Bildstreifen darf lediglich in geschlossenen Veranstaltungen von Vereinen, die im Rahmen ihrer Vereinsbetätigung Freikörperkultur treiben, und zwar auch vor Jugendlichen, vorgeführt werden.
- III. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. Januar 1931 - Nr. 27942 - tritt hiermit ausser Kraft.
- IV. Die Entscheidung der Filmoberprüfstelle ergeht gebührenfrei.
- V. Die Filmoberprüfstelle stellt fest, dass der vorliegende Bildstreifen keinen „rein belehrenden Inhalt“ hat.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

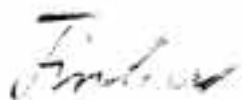
I. Die Entscheidung der Filmoberprüfstelle hatte davon auszugehen, dass der die Freikörperkulturbewegung behandelnde Bildstreifen bisher nur für geschlossene Veranstaltungen im Sinne des § 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 31. März 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 127) zugelassen war. Seine Kürzung gibt ebensowenig Anlass, die gegen die öffentliche Vorführung derartiger Bildstreifen obwaltenden Bedenken zurückzustellen, wie das wissenschaftliche Mäntelchen, das dem vorliegenden Bildstreifen umgehängt worden ist.

II.

II. Die Abgrenzung des Personenkreises in der durch die vorliegende Entscheidung hinfällig gewordenen Vor-entscheidung der Filmprüfstelle vom 16. Januar 1931 erschien der Oberprüfstelle zu weitgehend; sie hat daher den Kreis der Personen, dem der Bildstreifen zugänglich gemacht werden darf, wie aus dem Urteilstenor ersichtlich ist, enger begrenzt.

III. Die Entscheidung vor der Oberprüfstelle ist, da sie durch die Amtsbeschwerde des Vorsitzenden gemäss § 12 des Lichtspielgesetzes veranlasst worden ist, gebührenfrei zu erlassen (§ 5 der Gebührenordnung). Dagegen verletzt die Vorentscheidung diese Bestimmung der Gebührenordnung dadurch, dass sie dem Bildstreifen Gebührenfreiheit zuerkannt hat. Wenn der Bildstreifen auch die Werbung für einen bestimmten Verband der Nacktkultur vermeidet, so vermittelt er doch keinerlei Lehrgut, das seine Prüfung auf Grund der Ausnahmvorschrift des § 5 Absatz 1 rechtfertigen könnte.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

